



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Per OWA

An alle öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen nach Art. 100 BayEUG

An alle nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.5-5 L 0572.2/17/6

München, 11.12.2009
Telefon: 089 2186 2349
Name: Frau Kappel

Webbasierte Verfahren zur Schulverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird in Hinblick auf den Einsatz von Softwareprogrammen privater Anbieter an und für Schulen auf einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen hingewiesen, die zu beachten sind:

1. Zulässiger Umfang der automatisierten Datenverarbeitung

An öffentlichen und staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß Art. 100 BayEUG dürfen nur die personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden, die in der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. März 2001 (GVBI S. 212, KWMBI S. 142), geändert durch Verordnung vom 11. September 2008 (GVBI S. 676, KWMBI I S. 535), aufgeführt sind (die Verordnung ist einsehbar auf der Web-Seite des KM unter dem Pfad Schule - Recht - Verordnungen). Personenbezogene Daten dürfen nur von den in der Verordnung genannten Personen im genannten Umfang automatisiert genutzt und verarbeitet werden. Die Anwendung darüber hinausgehender Funktionalitäten ist unzulässig.

Beispielsfälle:

- Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden, entsprechende Funktionalitäten also nicht genutzt / bedient werden (eine Ausnahme gilt nur dann, wenn lediglich elektronisch ein Text erstellt wird, danach jedoch sogleich [sofort nach Versand des Schreibens] die elektronische Eintragung/ die entsprechende Datei gelöscht wird).
- Bei elektronischer Speicherung von Leistungsdaten ist insbesondere zu beachten, dass nur ein bestimmter Personenkreis hierauf Zugriff haben darf (vgl. Anlage 6 der o.g. Verordnung). Unbenommen bleiben die in Anlage 2 der Verordnung (Schülerdatei) beschriebenen Möglichkeiten – so darf die Schulleitung z.B. die Zeugnisdaten einsehen.
- In elektronischen Klassentagebüchern sind neben Eintragungen zu Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen (s.o.) auch Angaben zu anderen als unentschuldigtem Versäumnissen unzulässig.

2. Datenspeicherung auf dem Server einer privaten Firma

Bei Speicherung personenbezogener Daten auf dem Server einer privaten Firma sind die Vorgaben der Art. 6 und 7 BayDSG einzuhalten, d.h. der zuständige Sachaufwandsträger (Auftraggeber) müsste als Annex zu seiner Zuständigkeit nach Art. 8, 15 i.V.m. Art. 3 BaySchFG eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit der Firma (Auftragnehmer) abschließen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 BayDSG bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Die zum Schutz personenbezogener Daten bei automatisierter Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der Auftragnehmer einzuhalten hat, sind in Art. 7 Abs. 2 BayDSG geregelt.

Siehe zur Auftragsdatenverarbeitung auch die Ausführungen unter Nr. 4.6 der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (einsehbar auf der Web-Seite des KM unter dem Pfad Schule – Recht – Bekanntmachungen).

Im Fall einer Auftragsdatenverarbeitung ist die Schulleitung gehalten, sich die entsprechende Vereinbarung vom Sachaufwandsträger vor dem erstmaligen Einsatz des Verfahrens vorlegen zu lassen, denn die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Maßgaben des Datenschutzes an der Schule. Solange eine erforderliche Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung nicht vorliegt, darf das Verfahren an der Schule nicht zum Einsatz kommen.

Die Schulleitung ist gehalten, den Sachaufwandsträger im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Anschaffung eines Softwareprogramms eines privaten Anbieters auf die unter Nr. 1 und 2 genannten Punkte hinzuweisen, um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden. Der Sachaufwandsträger sollte bei der Entscheidung über die Anschaffung eines Softwareprogramms auch berücksichtigen, dass bei Datenspeicherung auf einem außereuropäischen Server die hohen Standards der Europäischen Datenschutzrichtlinie nicht gelten und sich eine Überprüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung sehr schwierig gestalten dürfte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gisela Kappel
Ministerialrätin